

Dienstanweisung Beschäftigung von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (DA Beschäftigung freie Mitarbeiter/innen)

Vom 26.09.2013

Freie Mitarbeiter dürfen für den WDR nur unter Beachtung der folgenden Bestimmungen verpflichtet werden:

1. Freie Mitarbeiter werden auf der Grundlage von Honorarverträgen beschäftigt (selbstständige Dienstverträge oder Werkverträge).
2. Honorarverträge mit freien Mitarbeitern werden schriftlich und nach Möglichkeit vor der Dienst- oder Werkleistung durch Bevollmächtigte des WDR abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge bedürfen ebenfalls der Schriftform. Um den rechtzeitigen Vertragsabschluss zu ermöglichen, werden die Kostenvoranschläge der Programmverwaltung nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Dienst- oder Werkleistung zugeleitet.
3. Mit dem freien Mitarbeiter soll über jede einzelne Leistung grundsätzlich ein gesonderter Honorarvertrag abgeschlossen werden. In dem Honorarvertrag ist die vom freien Mitarbeiter zu erbringende Leistung möglichst genau zu bezeichnen (Titel des Beitrages, Art der Leistung, Bezeichnung der Produktion oder Sendung, für die die Leistung bestimmt ist et cetera).
4. Die vom freien Mitarbeiter erbrachte Leistung ist jeweils einzeln zu vergüten (Einzelhonorar). Pauschalhonorare dürfen nicht vereinbart werden; unberührt bleibt die Vereinbarung von Tages- oder Wochenhonoraren, soweit sie nach dem Honorarrahmen zulässig ist.

Freie Mitarbeiter werden nur für ihre tatsächlich erbrachten Leistungen honoriert. Insbesondere tragen sie das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit; zum Beispiel entfällt ein Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn der freie Mitarbeiter infolge eines in seiner Person liegenden Umstandes verhindert ist, seine Leistung zu erbringen.

5. Freien Mitarbeitern dürfen nur insoweit Weisungen erteilt werden, als sie zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgabe nach der Natur der Sache erforderlich sind. Im übrigen gestalten die freien Mitarbeiter die Modalitäten ihrer Tätigkeit weitgehend nach eigenem Ermessen.
6. Der freie Mitarbeiter ist unabhängig und nicht in die Organisation des WDR eingegliedert. Personalakten werden für freie Mitarbeiter nicht geführt.
7. Für freie Mitarbeiter gelten nicht die für die Arbeitnehmer des WDR geltenden Arbeitszeitbestimmungen. Eine Bindung an einen Termin für die Erfüllung des Auftrages ist zulässig, soweit sie sich aus der Natur der Aufgabe ergibt (zum Beispiel Ablieferungstermin, Aufnahmetermin, Sendetermin et cetera).

8. Für die freien Mitarbeiter sollen in den Büros des WDR keine ständigen Einzelarbeitsplätze eingerichtet werden. Freie Mitarbeiter führen ihre Aufträge grundsätzlich an einem selbst gewählten Arbeitsplatz aus, soweit die Ausführung der Aufträge nicht ihrer Natur nach an einen bestimmten Ort gebunden ist.
9. Freie Mitarbeiter sind nicht zur Ausführung von Nebenarbeiten verpflichtet, die nicht zur Erfüllung der den Gegenstand ihres Honorarvertrages bildenden Aufgabe gehören.
10. Freie Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, einen Auftrag des WDR anzunehmen. Sie entscheiden selbst über die Annahme jedes einzelnen Auftrages, den der WDR ihnen anbietet.
11. Freie Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, regelmäßig beim WDR zu erscheinen. Der freie Mitarbeiter kann jedoch von sich aus seine Dienste regelmäßig dem WDR anbieten.
12. Freie Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, ihre Arbeitskraft ganz oder überwiegend dem WDR zur Verfügung zu stellen oder ausschließlich für den WDR tätig zu werden. Tätigkeiten für andere Auftraggeber sind ohne weiteres zulässig (es sei denn, die Erfüllung eines vom freien Mitarbeiter angenommenen Einzelauftrages des WDR werde berührt).
13. Freie Mitarbeiter haben in ihren Urlaubsdispositionen freie Hand; für arbeitnehmerähnliche Personen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (vergleiche § 2).
14. Die Bestimmungen der WDR-Geschäftsordnung, insbesondere über die Ausstellung und Genehmigung von Kostenvoranschlägen und den Abschluss von Verträgen, werden durch diese Dienstanweisung nicht berührt.
15. Ausnahmen von dieser Dienstanweisung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Intendanten.
16. Diese Dienstanweisung tritt zum 14.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Beschäftigung freier Mitarbeiter beim WDR vom 25.01.1973 außer Kraft.

Köln, 26.09.2013
gezeichnet Tom Buhrow
Intendant